

## **BEKANNTMACHUNG**

**gemäß dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, 437) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Landkreis Cuxhaven, Fachgebiet Kreisstraßen und Infrastruktur, hat mit Datum vom 01.10.2020 einen Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, 359) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03. Dezember 1976 (Nds. GVBl. 1976, 311) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt. Gegenstand des Verfahrens ist der Ersatzneubau der Brücke über das „Große Fleth“ an der Kreisstraße 27 zwischen Schüttdamm und Oberndorf bei km 1,895. Maßgeblich für das straßenrechtliche Verfahren ist die Änderung der Stützweite der Brücke, die Erhöhung der Tragfähigkeit sowie eine tiefere Gründung der Brücke.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVP in Verbindung mit § 2 Abs. 2 NUVPG sowie Anlage 1 Nr. 5 NUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den genannten Gesetzen für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind die geringen Belastungen der Merkmale des Vorhabens wie der Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten der Brücke, der Nutzung natürlicher Ressourcen von Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen, der Erzeugung von Abfällen und Risiken für die menschliche Gesundheit.

Die Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sind im Vergleich zu anderen Baumaßnahmen, mit einer Gesamtgröße von ca. 60m<sup>2</sup> und einer neuen Ausgestaltung auf einer Fläche von ca. 23m<sup>2</sup>, als gering einzustufen. Das Vorhaben orientiert sich zum größten Anteil an bestehender Verkehrsfläche. Die Aufweitung der Zufahrt zur Brücke wird auf bereits vorbelastetem Boden / vorbelasteter Fläche des bisher genutzten Uferabschnittes realisiert.

Das Schutzgut „Wasser“ wird durch die Abrissarbeiten der Pfahlgründung und das Einsetzen einer Spundwandgründung während der Baumaßnahme gering beeinträchtigt. Eine Gefährdung des (Grund-)Wassers ist jedoch ausgeschlossen. Die Baumaßnahme liegt außerhalb eines Wasserschutzgebiet und / oder Einzugsgebiet für die Trinkwassergewinnung. Geringe Beeinträchtigungen für Pflanzen bestehen im Rahmen der Neuversiegelung sowie durch die Herausnahme einer Eiche im Zuge der Baumaßnahme.

Als geringes Risiko für die menschliche Gesundheit wird der während des Bauzeitraumes durch Bauarbeiten / -fahrzeuge verursachte Lärm sowie im Rahmen der Abfallerzeugung die Abrissarbeiten im Zusammenhang mit dem Neubau der Brücke angesehen. Die Zuführung der Abfälle in eine zugelassene Abfallverwertungsanlage ist gegeben. Zusammengefasst konnten die vorliegenden Beeinträchtigungen als gering eingestuft werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht gegeben.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Cuxhaven, den 19. November 2020

Landkreis Cuxhaven  
Der Landrat  
In Vertretung

Bammann